

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 19

Rubrik: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 21. April 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Die von den Kantonen eingesandten Etats des Materiellen und der Munition auf 1. Januar 1866 erzeugten neben unbedeutenden Lücken in den reglementarischen Erfordernissen der einzelnen Kantone einen mehr oder weniger starken Mangel an Munition und zwar sowohl für Stutzer und neues Infanteriegewehr als für das umgeänderte Infanteriegewehr.

Das Departement erachtet es daher mit Rücksicht auf die sachbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen als in seiner Pflicht gelegen, diejenigen Kantone, in welchen besagte Mängel noch vorkommen, dringend einzuladen, ihre Munitionsvorräthe auf den reglementarischen Stand zu stellen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
C. Fornerod.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 25. April 1866.)

Hochgeachtete Herren!

In Folge bundesrätlichen Beschlusses vom 30. Dezember 1865 sollen im Laufe dieses Jahres in Basel zwei Schießschulen (Nr. 3 und 4) für Infanterie-Offiziere abgehalten werden.

An der dritten Schule, welche vom 30. Juli bis 18. August stattfinden wird, hat je ein Offizier der Bataillone Nr. 1 bis und mit Nr. 42; an der vierten, vom 8. bis 27. Oktober, je ein Offizier der Bataillone Nr. 43 bis und mit Nr. 84 Theil zu nehmen.

Das Departement ersucht Sie nun, diejenigen Offiziere, welche Sie in diese Schulen zu senden gedenken, rechtzeitig bezeichnen zu wollen.

Die Offiziere der Schule III haben sich am 29. Juli, diejenigen der Schule IV am 7. Oktober in der Klingenthalkaserne in Basel einzufinden und dem Kommandanten der Schulen, welcher ihnen die weitem Befehle erteilen wird, sich vorzustellen.

Die Namensverzeichnisse der beorderten Offiziere mit Angabe von Alter, Grad, Wohnort und Nummer des Bataillons, dem sie angehören, sind für die Schule III spätestens bis zum 15. Juli, für die Schule IV spätestens bis zum 23. September dem unterzeichneten Departement einzureichen.

In dem Falle, wo ein Bataillon nicht durch einen seiner Offiziere vertreten werden könnte, ermächtigen wir Sie, an dessen Stelle einen Offizier eines andern Bataillons oder einer Einzelkompagnie des Auszuges Ihres Kantons zu senden.

Sie werden ersucht, der Auswahl der zur Theilnahme an diesen Schulen bestimmten Offizieren Ihre größte Aufmerksamkeit zu schenken und die bezüglichen mehrfach mitgetheilten Bemerkungen in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist unumgänglich nothwendig, daß dieselben die erforderlichen intellektuellen und physischen Eigenschaften in sich vereinigen, um den Unterricht sowohl für sich selbst, als auch ihrerseits wieder für die Mannschaft ihres Bataillons so nutzbringend als möglich zu machen. Wir hoffen insbesondere, daß dieses Jahr bei keinem Offizier weder geistige Fähigkeit noch ein gutes Gesicht mangeln werden, wovon Sie sich vor ihrer Absendung gefälligst überzeugen wollen.

Die in diese Schulen beorderten Offiziere erhalten für jeden Dienst- und Reisetag einen Sold von Fr. 5.

Sie sollen neben ihrem Offizierskaput noch mit einem passenden Soldatenkaput versehen sein, welchen sie von ihrem Kanton zu beziehen haben, und sollen folgende Reglemente mitbringen:

Anleitung zum Zielschießen (mit Anhang über die Anschlagsübungen).

Soldaten- und Pelotonenschule.

Leichter Dienst.

Anleitung zur Kenntniß und zum Unterhalt des neuen Infanteriegewehres.

Innerer Dienst.

Waffen und Munition werden von der Eidgenossenschaft geliefert.

Wir behalten uns vor, die kantonalen Instruktoren zu bezeichnen, welche wir in diesen Schulen zu verwenden wünschen.

Indem wir Sie schließlich noch einladen, zum Vollzug unserer Anordnungen die erforderlichen Maßnahmen treffen zu wollen, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer besondern Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Fornerod.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Erziehungsbehörden der Kantone.**

(Vom 25. April 1866.)

Hochgeachtete Herren!

In Folge Beschlußnahme des schweizerischen Bundesrathes vom 11. I. M. über die Preisreduktion des eidgen. topographischen Atlases hat das unterzeichnete Militärdepartement folgende Verfügungen getroffen: